

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Entscheidung der Kommission vom 3. September 2004 (Sache COMP/E-1/38.069 – Kupfer-Installationsrohre) insoweit für nichtig zu erklären, als er sich auf die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 27. August 1998 und vom 10. Dezember 1998 bis 7. Oktober 1999 bezieht;
- Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung zu ändern und die gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbußen herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, dass die Klägerinnen mit anderen Unternehmen durch ihre Beteiligung an einer Reihe von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Form von Preisabsprachen und Marktaufteilung in der Branche der Kupfer-Installationsrohre gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen haben.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission bei der Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG einen Rechtsirrtum begangen habe, als sie festgestellt habe, dass sich die Klägerinnen an einer einzigen, andauernden Zuwiderhandlung beteiligt hätten, die vom 3. Juni 1998 bis zum 22. März 2001 gedauert habe. Auch wenn ihre Zuwiderhandlung als eine einzige, andauernde Zuwiderhandlung zu qualifizieren sei, habe die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch verletzt, dass sie die reduzierte Teilnahme der Klägerinnen während eines erheblichen Zeitraums dieser Zuwiderhandlung nicht berücksichtigt habe. Außerdem sei die Kommission irrtümlich davon ausgegangen, dass die Vorschriften über Verjährungsfristen auf den Fall der Klägerinnen nicht anwendbar seien, und deshalb habe für Zuwiderhandlungen, die vor dem 22. März 1996 endeten, keine Geldbuße verhängt werden dürfen, da die Untersuchung der Kommission am 22. März 2001 begonnen habe. Schließlich habe die Kommission ihre Kronzeugenregelung und die Leitlinien von 1998 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen nicht korrekt auf sie angewandt, da die von der Kommission gewährte Ermäßigung der Geldbuße die Kooperation der Klägerinnen nicht korrekt widerspiegele. In diesem Zusammenhang machen die Klägerinnen auch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz mit der Begründung geltend, dass ihnen die gleiche Ermäßigung wie einem anderen Teilnehmer an der fraglichen Zuwiderhandlung gewährt worden sei, obwohl die Kooperation der Klägerinnen weiter gegangen sei, als die der anderen Gesellschaft.

Klage der Outokumpu OYJ und der Outokumpu Copper Products OY gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2005

(Rechtssache T-20/05)

(2005/C 82/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Outokumpu OYJ mit Sitz in Espoo (Finnland) und die Outokumpu Copper Products OY mit Sitz in Espoo (Finnland) haben am 21. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind J. Ratliff, Barrister, sowie die Rechtsanwälte F. Distefano und J. Luostarinen.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 3. September 2004 (Sache COMP/E-1/38.069 – Kupfersanitärrohre) bezüglich der Höhe der ihnen auferlegten Geldbuße für nichtig zu erklären;
- die ihnen mit dieser Entscheidung auferlegte Geldbuße im Rahmen der Zuständigkeit des Gerichts herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung habe die Kommission festgestellt, dass die Klägerinnen zusammen mit weiteren Unternehmen gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen hätten, indem sie sich an einer Vielzahl von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur Absprache von Preisen und Aufteilung von Märkten im Kupfersanitärrohrsektor beteiligt hätten.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen zunächst geltend, dass die Kommission einen Rechtsfehler begangen habe, als sie die den Klägerinnen auferlegte Geldbuße aufgrund der Tatsache, dass diese schon einmal einen ähnlichen Verstoß im Edelstahlsektor begangen hätten, wegen Rückfalls um 50 % erhöht habe. Insoweit habe die Kommission gegen Artikel 23 der Verordnung Nr. 1/2003 (!) und ihre eigenen Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 1998 verstoßen, die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Darüber hinaus habe die Kommission sowohl einen Rechtsfehler begangen als auch den Sachverhalt fehlerhaft beurteilt, als sie die den Klägerinnen auferlegte Geldbuße zur Abschreckung um 50 % erhöht habe. Insoweit habe die Kommission die abschreckende Wirkung falsch beurteilt, was gegen Artikel 23 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, gegen ihre eigenen Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 1998 sowie gegen die allgemeinen Bußgeld-, Straf- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätze verstoße, da die Klägerinnen erst durch Firmenübernahmen ganz am Ende oder sogar erst nach Einstellung der Zuwiderhandlung größer als andere an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen geworden seien. Die Kommission habe daher auch insoweit fehlerhaft gehandelt, als sie nur den Umsatz und nicht die Gesamtsituation der Klägerinnen berücksichtigt habe.

Schließlich machen die Klägerinnen geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, als sie zur Festsetzung der Geldbuße nicht nur die „Umwandlungsspanne“ der Hersteller für die Verarbeitung von Kupfer zu Sanitärrohren, sondern auch den zugrunde liegenden Umsatz mit Kupfer berücksichtigt habe, der nicht Teil einer rechtswidrigen Zusammenarbeit gewesen sei. Dieser Fehler habe zu einer unverhältnismäßig hohen Geldbuße geführt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

Klage der Halcor Metal Works SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2005

(Rechtssache T-21/05)

(2005/C 82/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Halcor Metal Works SA mit Sitz in Athen (Griechenland) hat am 21. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind I. S. Forrester, Barrister, und die Rechtsanwälte A. P. Schulz und A. Kominos.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 Buchstabe f und Artikel 2 Buchstabe d insoweit für nichtig zu erklären, als gegen Halcor eine Geldbuße festgesetzt wird;

- hilfsweise, einen dem Gerichtshof in Ausübung seines unbeschränkten Ermessens gemäß Artikel 229 EG angemessen erscheinenden niedrigeren Betrag festzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Geldbuße, die gegen sie mit Entscheidung der Kommission vom 3. September 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG in der Sache COMP/E-1/38.069 festgesetzt worden ist, in der drei getrennte Zuwiderhandlungen in der Branche der Kupferinstallationsrohre festgestellt wurden.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin zunächst vor, dass ihr Verhalten keine Geldbuße verdient habe. Ihr Verhalten habe nicht die Festsetzung einer Geldbuße nach Artikel 81 EG gerechtfertigt, da sie von den anderen Adressaten der Entscheidung dazu genötigt worden sei und da sie sich als export- und wachstumorientiertes Unternehmen nur widerwillig und passiv an dem Kartell beteiligt habe.

Auch sei der Ausgangsbetrag für ihre Geldbuße offensichtlich fehlerhaft festgelegt worden, wodurch der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sei. Während den anderen Adressaten in der Entscheidung die Teilnahme an drei getrennten Zuwiderhandlungen vorgeworfen werde, werde der Klägerin die Teilnahme an nur einer Zuwiderhandlung zur Last gelegt; der Grundbetrag der Geldbuße sei aber für alle Adressaten in gleicher Weise berechnet worden. Sie habe die Vereinbarungen nicht bestärkt, und es sei fehlerhaft, dass Griechenland in der Entscheidung in das geografische Gebiet der Zuwiderhandlungen einbezogen werde.

Die Erhöhung der Geldbuße aus Gründen der Dauer stelle einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsirrtum dar.

Schließlich sei die gegen die Klägerin festgesetzte Geldbuße im Vergleich zu denen, die gegen die anderen Adressaten der Entscheidung festgesetzt worden seien, und in Anbetracht der besonderen Umstände der Klägerin unverhältnismäßig. Die Klägerin bezieht sich in dieser Hinsicht auf die freiwillige Beendigung ihrer Teilnahme an den Treffen im Jahr 1999, zwei Jahre bevor die Kommission von dem angeblichen Kartell erfahren habe, auf die kurze Dauer ihrer Teilnahme an den Treffen, auf ihr passives Verhalten und auf den Umstand, dass sie der Kommission eine vollständige Dokumentation zur Verfügung gestellt habe, auf die die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Entscheidung gestützt worden seien.